

Mitteilung

im: **Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt**
Ortschaftsrat Unterjesingen

Betreff: Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten

Bezug:
Anlagen: -

Die Verwaltung teilt mit:

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MELR) hat am 05.02.2010 die Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) in ganz Baden-Württemberg erlassen. Die Verordnung wird am 25.02.2010 im Gesetzblatt verkündet und liegt vom 26.02.2010 bis 12.03.2010 im Technischen Rathaus in Zi. 105 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Verordnung wurde entsprechend europarechtlicher Vorgaben erlassen. Mit ihr wird ein rechtlicher Schutzstatus geschaffen, der gewährleistet, dass die Verschlechterung der Lebensräume der Vogelarten sowie erhebliche Störungen vermieden werden. Hierzu gehören auch eine verbindliche Abgrenzung der Schutzgebiete und eine Bekanntmachung dieser Regelung. Schließlich bewirkt die VSG-VO den Übergang der ausgewählten Europäischen Vogelschutzgebiete in das sog. „FFH-Regime“. Das bedeutet, dass nun die Möglichkeit besteht, für Pläne und Projekte, die gegen die Erhaltungsziele des Gebietes verstoßen, eine ausnahmsweise Zulassung zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies war bisher innerhalb der Vogelschutzgebietskulisse kaum möglich.

Die bisher vorliegende Vogelschutzgebietskulisse war im Maßstab von 1:25.000 abgegrenzt und dementsprechend nicht flächenscharf. Die Verordnung enthält nun die parzellenscharfe Abgrenzung der Vogelschutzgebiete im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind als Anlage Teil der Verordnung.

Abgrenzung der Vogelschutzgebiete auf Tübinger Gemarkung

Auf Tübinger Gemarkung befinden sich die Vogelschutzgebiete „Schönbuch“ und „Mittlerer Rammert“.

Die nun vorliegenden Schutzgebiete entsprechen im Wesentlichen der bereits bekannten Kulisse – es wurden keine Flächen neu eingefügt oder herausgelöst. Im Detail zeigen sich aber im Vergleich mit der bisherigen Abgrenzung Vor- und Rücksprünge der Grenze. Diese Veränderungen resultieren daraus, dass die Grenzen nun flächenscharf entlang den Flurstücksverläufen gezogen wurden. Nach Information des MELR und des Regierungspräsidiums Tübingen wurde bei der Abgrenzung ein Korridor von 25 m angenommen, innerhalb dessen zu einer sinnvollen Grenzziehung zu kommen war. Die Grenze war nach rein fachlichen - ornithologischen - Kriterien zu ziehen. Die Verwaltung wird den be-

troffenen Ortsbeiräten und Ortschaftsräten die Karten ihrer jeweiligen Gemarkung in Kopie zur Verfügung stellen.

Die Verwaltung hat die neuen Grenzen kontrolliert und dabei keine Konflikte mit städtischen Planungen festgestellt mit Ausnahme von drei Bereichen in Unterjesingen.

Konflikte auf Gemarkung Unterjesingen

In drei Fällen auf Unterjesinger Markung erschien die Grenzziehung in ihrer Konkretisierung geeignet, stadtplanerische Ziele zu gefährden bzw. es wurden rechtskräftige Baugebietsausweisungen nicht berücksichtigt. Die Verwaltung hat sich daher mit Schreiben vom 22.12.2009 an das MELR gewandt mit dem Antrag, in den folgenden Fällen die Grenzen zu ändern:

- Bereich des zukünftigen Baugebietes Jesinger Loch: Die neue Vogelschutzgebietsgrenze berücksichtigte den Baugebietplan „Schietinger“, rechtskräftig seit dem 15.12.1976, nicht.
Die Grenze wurde entsprechend zurückgenommen.
- Schuppengebiet Unterjesingen, dargestellt im städtebaulichen Rahmenplan Unterjesingen: Hier wurde ein zusätzliches Flurstück in das Vogelschutzgebiet aufgenommen, das wichtiger Teil des Schuppengebietes für Nebenerwerbslandwirte werden soll.
Der Grenzverlauf wurde wieder auf die bisherige Abgrenzung zurückverlegt und das fragliche Flurstück aus dem Schutzgebiet herausgelöst.
- Im Bereich Dörnle wurde die vormals quer über die Flurstücke verlaufende Abgrenzung nun entlang der Flurstücksgrenzen geführt und rückt dadurch deutlich an das Gebiet „Dörnle I“ heran. Für dieses wurde zwar noch kein Baugebietverfahren begonnen, es ist aber im städtebaulichen Rahmenplan für Unterjesingen als Erweiterungsfläche vorgesehen. Daher hat die Verwaltung beim MELR beantragt, einen Abstand von mindestens 30 m einzuhalten und die Grenze entsprechend in östliche Richtung zurück zu versetzen.
Dem wurde nicht entsprochen. Im Antwortschreiben des MELR vom 09.02.2010 wird folgende Begründung angeführt: „Nach ständiger Rechtsprechung dürfen der Ausweisung von Vogelschutzgebieten ausschließlich ornithologische Kriterien zu Grunde gelegt werden. Das Regierungspräsidium Tübingen hat bestätigt, dass die fachliche Abgrenzung in diesem Bereich korrekt erfolgt ist.“

Konsequenzen für Dörnle I

In einem zukünftigen Baugebietverfahren Dörnle I muss zunächst eine „Natura 2000-Vorprüfung“ vorgenommen werden. Gegenstand der Prüfung ist die Frage, ob die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Baugebiet beeinträchtigt werden können. Im Beispiel des Baugebietverfahrens Jesinger Loch wurde ebenfalls zunächst eine Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass der Schutzzweck und Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt sein können. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde daraufhin festgelegt, dass die Erschließung im Jesinger Loch nicht von der Schutzgebietsseite her erfolgen darf und außerdem ein Pufferstreifen zum FFH- und Vogelschutzgebiet eingeplant werden muss. Durch Einhaltung dieser Vorgaben wird vermieden, dass erhebliche Beeinträchtigung für die Ziele und Zwecke der Natura 2000-Kulisse entstehen.

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend dem Beispiel des Jesinger Lochs vorzugehen, für den Fall, dass das Baugebietverfahren Dörnle I begonnen wird: Die Planung kann von vornherein so ausgelegt werden, dass Störungen in das Vogelschutzgebiet hinein unterbleiben. Dies sollte zu gegebenem Zeitpunkt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Verwaltung geht davon aus, dass so keine unüberwindlichen Restriktionen für Dörnle I entstehen.